

28.05.2026

Drucksache 090/26

Wahl, Einführung und Verpflichtung der zweiten Stellvertreterin oder des zweiten Stellvertreters des Landrats

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	22.06.2026	Beratung	öffentlich
Kreistag	23.06.2026	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Büro des Landrats
Berichterstattung	Landrat Mario Löhr

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Klimarelevante Auswirkungen	☒ keine	☐ positive	☐ negative
Umfang der Auswirkungen	Erläuterung siehe Sachbericht		

Beschlussvorschlag

Folgendes Kreistagsmitglied wird für die verbleibende Dauer der Wahlperiode 2025 bis 2030 in geheimer Abstimmung zur zweiten Stellvertreterin oder zum zweiten Stellvertreter des Landrats gewählt:

Sachbericht

Gem. § 46 Abs. 1 Kreisordnung (KrO) NRW wählt der Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache mindestens zwei Stellvertretungen des Landrats. Diese vertreten den Landrat bei der Leitung der Kreistagssitzungen und bei der Repräsentation des Kreises.

Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 04.11.2025 die Anzahl der Stellvertretungen des Landrats für die Wahlperiode 2025 bis 2030 auf zwei festgelegt.

Nach § 46 Abs. 2 KrO NRW ist im Falle des Ausscheidens einer Stellvertretung während der Wahlperiode eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbleibende Dauer der Wahlperiode ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen.

Herr Wilhelm Jasperneite, der in der Konstituierung am 04.11.2025 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zum zweiten Stellvertreter des Landrats gewählt worden war, ist am 07.03.2026 verstorben. Aufgrund seines Ausscheidens ist für die verbleibende Dauer der Wahlperiode eine Nachwahl erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Die gewählte zweite Stellvertreterin bzw. der gewählte zweite Stellvertreter des Landrats erhält nach § 5 Abs. 1 Entschädigungsverordnung NRW eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des eineinhalbfachen Satzes der für Kreistagsmitglieder maßgeblichen pauschalen Aufwandsentschädigung. Maßgeblich sind die jeweils durch das für Kommunales zuständige Ministerium bekannt gemachten Beträge.

Zum Ablauf des Wahlverfahrens

Die Wahl erfolgt gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 KrO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang und in geheimer Abstimmung. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Landrat zu ziehende Los.

Nimmt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, gilt diejenige Person als gewählt, die auf demselben Wahlvorschlag an nächster Stelle steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsthöheren Höchstzahl.

Einführung und Verpflichtung der neu gewählten zweiten Stellvertretung des Landrats

Gemäß § 46 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW wird die gewählte zweite Stellvertreterin oder der gewählte zweite Stellvertreter des Landrats durch den Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung der Aufgaben verpflichtet.

Hierzu bittet der Landrat die Anwesenden, sich von ihren Plätzen zu erheben. Anschließend wird die gewählte Stellvertreterin oder der gewählte Stellvertreter nach vorne gebeten. Der Landrat verliest sodann die Verpflichtungsformel, die von der gewählten Person nachgesprochen wird:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises Unna erfüllen werde.“

Anlagen

keine